

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Berufskollegs

mit der beruflichen Fachrichtung

Textiltechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 30.08.2017

(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang.....	5
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Praxissemester	6
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 10	Prüfungsausschuss.....	7
§ 11	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 12	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit	7
§ 13	Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 14	Masterarbeit	8
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 17	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Insgesamt mindestens 67 CP aus dem Bereich Textiltechnik, davon mindestens:

Modul	CP
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen mit einem Anwendungsbezug zur Ingenieurwissenschaft	8
Technische Mechanik	
Physik	
Chemie	
Mathematik	
Textiltechnik I	8
Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik	
Faserstoffe I/II	
Forschungslabor	
Technische Textilien	
Maschinengestaltung	8
Bekleidungstechnik	
Schnittgestaltung	
CAD	
Bekleidungskonstruktion	
Bekleidungsfertigung	
Textiltechnologie	
Textile Produkte	5
Konfektion	
Schnittkonstruktion	
Produktionstechnik	
Qualitäts- und Projektmanagement	5
Arbeitswissenschaft	
Informationstechnik	
Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen beruflicher Bildung und ihrer Didaktik	5

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 5 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:

(Labor)praktika
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe von
 - von bis zu 5 CP 60 bis 120 Minuten
 - von 6 bis zu 9 CP 120 bis 180 Minuten
 - von 10 bis 15 CP 180 bis 240 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 5-20 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

- (5) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Gesprächs mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.
- (8) Von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 abweichende Prüfungsdauern für Module aus anderen Fakultäten sind in der jeweiligen Modulbeschreibung kenntlich zu machen.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Textiltechnik ist das Modul „Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester“. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 15 ÜPO M. Ed. ist der Prüfungsausschuss Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ersetzt werden, solange noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde und der einschlägige Modulkatalog dies zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 10 Abs. 12 ÜPO M. Ed. i.V.m. § 7 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dauer des Gesprächs 30 Minuten beträgt. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (5) Das Masterabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 2 CP in die Note der Masterarbeit ein. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 31.03.2019 nach der Prüfungsordnung vom 30.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 30.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 3 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 09.05.2017 und vom 11.07.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2017

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1: Modulkatalog

Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblist.aspx>
oder über den QR-Code



abgerufen werden.

Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen [MEdBKTT-1101/17]	11
Textiltechnik III / Textile Technology III [MEdBKTT-3001/17]	11
Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik / Selected Topics in Textile Technology [MEdBKTT-3003/17]	12
Fachdidaktik Textiltechnik: Inklusionsorientierte Fallarbeit im Berufsfeld Textiltechnik / Technical Didactics of Textile Technology: Inclusion oriented case studies for the field of textile engineering [MEdBKTT-3201/17]	12
Textiltechnik II / Textile Technology II [MEdBKTT-4002/17]	13
Masterarbeit / Master Thesis [MEdBKTT-9999/17]	13

Modul: Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen [MEdBKTT-1101/17]

MODUL TITEL: Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Prüfung Fachdidaktik Textiltechnik [MEdBKTT-1101.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	10	0
Vorbereitungsseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen [MEdBKTT-1101.b/17]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	4
Begleitseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen [MEdBKTT-1101.c/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Notwendige Voraussetzungen: Voraussetzung ist das Seminar 'Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen der beruflichen Bildung und ihrer Didaktik' des Bachelorstudiums oder vergleichbare Kenntnisse.			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung. Benotung: 40% schriftliche Ausarbeitung, 60% Vortrag und Diskussion			

Modul: Textiltechnik III / Textile Technology III [MEdBKTT-3001/17]

MODUL TITEL: Textiltechnik III / Textile Technology III						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Prüfung Textiltechnik III [MEdBKTT-3001.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	6	0
Vorlesung Textiltechnik III [MEdBKTT-3001.b/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	2
Übung Textiltechnik III [MEdBKTT-3001.c/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Empfohlene Voraussetzung: • Textiltechnik I			Die Benotung erfolgt durch eine Klausur.			

Modul: Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik / Selected Topics in Textile Technology [MEdBKTT-3003/17]

MODUL TITEL: Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik / Selected Topics in Textile Technology						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	4	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Prüfung Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik [MEdBKTT-3003.a/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	4	0
Vorlesung/Übung Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik [MEdBKTT-3003.bc/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	0	4
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Empfohlene Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Textiltechnik I, II, III • Technische Textilien 			Eine schriftliche Prüfung. Die Studierenden des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Textiltechnik besuchen einen von beiden Vorlesungsteilen und nehmen an der anschließenden Klausur teil. Im Gegensatz zu den übrigen Studierenden schreiben sie aber eine Auswahlklausur zu dem Teil des Moduls, das sie besucht haben.			

Modul: Fachdidaktik Textiltechnik: Inklusionsorientierte Fallarbeit im Berufsfeld Textiltechnik / Technical Didactics of Textile Technology: Inclusion oriented case studies for the field of textile engineering [MEdBKTT-3201/17]

MODUL TITEL: Fachdidaktik Textiltechnik: Inklusionsorientierte Fallarbeit im Berufsfeld Textiltechnik / Technical Didactics of Textile Technology: Inclusion oriented case studies for the field of textile engineering						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	4	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Prüfung zur Inklusionsorientierung im Berufsfeld Textiltechnik [MEdBKTT-3201.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	4	0
Seminar Inklusionsorientierung im Berufsfeld Textiltechnik [MEdBKTT-3201.b/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	3
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Empfohlene Voraussetzungen Fachdidaktik Textilbautechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung. Benotung: 40% schriftliche Ausarbeitung, 60% Vortrag und Diskussion			


Modul: Textiltechnik II / Textile Technology II [MEdBKTT-4002/17]

MODUL TITEL: Textiltechnik II / Textile Technology II					
Fachsemester	4	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Klausur Textiltechnik II [MEdBKTT-4002.a/17]	Semestervariable Pflichtleistung	Wahl-	4	6	0
Vorlesung Textiltechnik II [MEdBKTT-4002.b/17]	Semestervariable Pflichtleistung	Wahl-	4	0	2
Übung Textiltechnik II [MEdBKTT-4002.c/17]	Semestervariable Pflichtleistung	Wahl-	4	0	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Empfohlene Voraussetzungen (z.B. andere Module, Fremdsprachenkenntnisse): • Textiltechnik I			Die Benotung erfolgt durch eine Klausur.		

Modul: Masterarbeit / Master Thesis [MEdBKTT-9999/17]

MODUL TITEL: Masterarbeit / Master Thesis					
Fachsemester	4	Kreditpunkte	15	Sprache	deutsch/englisch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Masterarbeit [MEdBKTT-9999.a/17]	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	13	0
Masterabschlusskolloquium [MEdBKTT-9999.aa/17]	Semestervariable Pflichtleistung		4	2	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
			Bewertung der schriftlichen Arbeit mit der Vergabe von 13 CP. Das Masterabschlusskolloquium wird mit einer Gewichtung von 2 CP einbezogen.		

Anlage 2: Studienverlaufsplan



Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs an der RWTH Aachen University
Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einem Unterrichtsfach

Modulverantwortliche	Dozenten	Modul	1. Semester WiSe		2. Semester SoSe		3. Semester WiSe		4. Semester SoSe		Σ CP	Σ SWS
			V	Ü/L	V	Ü/L	V	Ü/L	V	Ü/L		
Berufliche Fachrichtung Textiltechnik (30 CP)												
Textiltechnik												
Gries	Cheiff / Veit	Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik	4	4	0	4						
Gries	Gries	Textiltechnik II	6	2	2	4					16	12
Gries	Gries	Textiltechnik III	6	2	2	4					4	4
Fachdidaktik												
Frenz	Frenz	Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen	10	6	0	6						45
Jeschke, S.; Schilberg; Haberstroh	Jeschke, S.; Schilberg; Haberstroh	Fachdidaktik Textiltechnik: Inklusionsorientierte Fallarbeit im Berufsfeld Textiltechnik	4	2	0	2					14	8
Masterarbeit (15 CP)												
	Masterarbeit		15	-	-	-	15	-	-	-	-	15
			5		10		5		14		21	
			45		35		35		35		35	

Σ CP/Semester: 45
 Σ CP/Studienjahr: 35

Stand 23.06.2017 - Angaben ohne Gewähr

Anlage 3: Äquivalenzliste

Prüfungsordnungsversion 2014			Prüfungsordnungsversion 2017		
Modul	Prüfung(en)	CP	Modul	Prüfung(en)	CP
Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik		4	Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik		4
Textiltechnik II		6	Textiltechnik II		6
Textiltechnik III		6	Textiltechnik III		6
Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester für das Berufsfeld Textiltechnik		10	Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierter Fragestellungen		10
Faszination Technik: Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung (TATG)		2	Fachdidaktik Textiltechnik: Inklusionsorientierte Fallarbeit im Berufsfeld Textiltechnik		4
Masterarbeit		18	Masterarbeit		15